

RS OGH 1993/11/25 150s95/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1993

Norm

StGB §167

Rechtssatz

Eine - ohne bzw mit Einwilligung des Gläubigers erklärte - Erfüllungsübernahme (§ 1404 ABGB) oder private Schuldübernahme (§ 1405 ABGB), umsoweniger ein bloßer Schadensbeitritt (§ 1406 Abs 2 ABGB) bedeutet, solange der Gläubiger nicht tatsächlich befriedigt wurde, nicht mehr als ein bloßes Anbot dieser Schadensgutmachung, welches der Gutmachung des ganzen aus der Tat entstandenen Schadens nicht entspricht.

Entscheidungstexte

- 15 Os 95/93
Entscheidungstext OGH 25.11.1993 15 Os 95/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0095181

Dokumentnummer

JJR_19931125_OGH0002_0150OS00095_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at